

NEULAND- Richtlinien für die artgerechte Schafhaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die neue Qualität
garantieren die Trägerverbände

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.
Am Köllnischen Park 1 10179 Berlin Tel. (030) 25799784



NEULAND

Die neue Fleischqualität

Diese Trägerverbände garantieren die tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Schafhaltung (Stand: 11/2016)

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für Fleischrassen/Kreuzungen. Für andere Landrassen und Schnucken dienen sie nur als Richtwerte und müssen rassenspezifisch angepasst werden. Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen. Alle gesetzlichen Vorschriften zur Schafhaltung sind einzuhalten

1. Bestands- und Flächenobergrenzen pro Betrieb

- 1000 Mutterschafe
- Ausnahmen nur für Sonderprojekte auf Anfrage

Die absolute Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche. Pro 100 Hektar muss dafür 1 Arbeitskraft nachgewiesen werden. Für Grünland besteht keine Flächenbegrenzung.

2. Betreuung

Der Tierhalter oder -betreuer muss das Befinden der Tiere sowie die Weide- und Stalleinrichtungen täglich überprüfen. Kranke und verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Stallabteilungen untergebracht, gepflegt, behandelt und gegebenenfalls fachgerecht und schmerzlos getötet werden. In jedem Betrieb sind Buchten oder andere Einrichtungen für diesen Zweck bereitzuhalten.

Eine sachkundige, regelmäßige Klauenpflege ist bei Schafen in regelmäßigen Abständen durchzuführen (Moderhinke).

Das Kupieren der Schwänze ist verboten – **K.O.-Kriterium.**

Auf die Beschaffenheit der Schwänze sollte stattdessen züchterisch eingewirkt werden.

In Einzelfällen kann auf Antrag des Betriebes hiervon abgewichen werden und bei Zuchtschafen ein Kupieren der Schwänze durchgeführt werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass dies unter Ausschaltung von Schmerzen geschieht. Über die Methode der Betäubung soll der Tierarzt entscheiden.

Das Bestreben muss sein, auf die Kastration von Lämmern zu verzichten. Sollten Tiere jedoch kastriert werden, muss grundsätzlich eine betäubte Kastration durchgeführt werden. Der Tierarzt entscheidet dann über die Art der Betäubung: lokale Betäubung oder vollständige Betäubung.

K.O.-Kriterium.

Das Enthornen behornter Schafassen ist verboten. Ausnahmen sind nur bei tierärztlicher Indikation zulässig. – **K.O.-Kriterium.**

3. Haltung

Eine Weidehaltung ist während der Vegetationsperiode vorgeschrieben – **K.O.-Kriterium.**

Gesunde und gut genährte Tiere in Wanderschafhaltung dürfen im Winterhalbjahr ohne Witterungsschutz gehalten werden. Alle vor Ort möglichen Gegebenheiten (Büsche/ Wälder/ Senkungen) für einen natürlichen Witterungsschutz sind jedoch zu nutzen.

Bei allen stationären Haltungen wie der Weidehaltung muss ganzjährig ein Witterungsschutz vorhanden sein. Dabei kann ein natürlicher Witterungsschutz genutzt werden, im Winter müssen



zumindest Strohballen und Stroheinstreu vorhanden sein. Ein Stall oder Unterstand ist jedoch vorzuziehen.

Das Ablammen sowie die Haltung der Lämmer bis zur 5. Lebenswoche kann in geschlossenen Ställen erfolgen. Ein Lämmerschlupf muss vorhanden sein. Das Absetzen der Lämmer ist frühestens nach 3 Monaten gestattet.

In den Wintermonaten von November bis Februar muss das Ablammen in geschlossenen Räumen erfolgen.

Die Winterstallhaltung sowie die Ausmast von Lämmern müssen in Einstreulaufställen erfolgen. Im Schafstall sind perforierte Böden und dauerhafte Anbindung verboten. Allen Tieren muss Tageslicht zur Verfügung stehen

Dabei sind folgende Stallformen erlaubt:

- Offenfront (alle Tiere gleichzeitig an Offenfront). Diese Haltungsform wird für die Ausmast empfohlen.
- Geschlossener Laufstall + befestigter Laufhof
- Offenkaltställe (Windbrechnetze; offene Giebel) werden akzeptiert, wenn die Licht- und Klimareize dem Offenfrontstall entsprechen.

Das Luftvolumen im geschlossenen Stall muss mind. 4,5 m³ pro Mutterschaf betragen.

Flächenbedarf Schafhaltung (K.O.-Kriterium)

	Geschlossener Stall mit Laufhof*		Offenfront- /Offenkaltstall [uneingeschränkt nutzbare Stallfläche; m ² /Tier]
	Uneingeschränkt nutzbare Stallfläche [m ² /Tier]	Auslauf [m ² /Tier]	
Mutterschafe	1,5	0,75	1,7
Mutterschaf mit Lämmern	2,0	1,0	2,2
Lämmer bis 8 Wochen	0,5	0,25	0,7
Mastlämmer	0,6	0,30	0,8
Jungschafe	1,0	0,50	1,2
Böcke (Einzelbucht)	4,0	2,00	2,2
Böcke (Sammelbucht)	2,0	1,00	4,2

*Bezugsgröße Mutterschaf über 70 kg: Flächenbedarf 0,2 m² pro 10 kg Lebendgewicht

Der Flächenbedarf für kleinere Rassen, z.B. Moorschnucken, beträgt 0,2 m² pro 10 kg Lebendgewicht (K.O.-Kriterium).

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche muss sauber und trocken gehalten werden.

4. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung der Schafe muss jederzeit gewährleistet sein.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfutter, die Bestandteile wie z.B. Zuckerrohrmelasse, Palmöl etc. enthalten können.

Soja aus angrenzenden Regionen, Soja der Marke „Donau Soja“ sowie Soja aus ökologischem Anbau kann eingesetzt werden.



Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahme geben und Futter zugekauft werden.

Jegliche Wirkstoffe, insbesondere solche mit antibiotischer Wirkung, mit dem Zweck der Wachstums- und Leistungsförderung sind verboten.

Die Verwendung von Futtermitteln tierischer Herkunft (Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkrementen), außer Milch- und Milchprodukten ist verboten.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind verboten. Grundlage ist das EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden– **K.O.-Kriterium**.

Bei rationierter Fütterung (Krafftutter, Silage) muss ein Fressplatzverhältnis von 1:1 vorliegen. Die Fressplatzbreite ist von der Rasse, dem Alter und dem Schurzeitpunkt abhängig.

Richtwerte Fressplatzbreite an Raufen oder Krippen

	Fressplatzbreite [cm/Tier]
Mutterschaf	50
Mutterschaf mit Lämmern	80
Lämmer bis 8 Wochen	20
Mastlämmer	25
Jungschafe	40
Böcke	50

Flächen, von denen Umweltbelastungen (Schwermetalle, Altlasten u.a.) bekannt sind, dürfen von Masttieren nicht beweidet werden – **K.O.-Kriterium**.

Zur Trinkwasserversorgung im Stall müssen saubere Tränkebecken mit selbständigem Wassernachlauf (funktionstüchtige Selbsttränken) vorhanden sein. In Kaltställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen.

Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten.

5. Tiergesundheit / Behandlungen

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen.

Dem Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist der Vorzug zu geben.

Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden. Art und Dauer der Behandlung sind im Stallbuch zu dokumentieren.

Antibiotika dürfen nur ausnahmsweise und nach Indikation durch den Tierarzt eingesetzt werden. - **K.O.-Kriterium**.

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (z.B. Antibiotika) ist die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit zu verdoppeln.

Eine präventive Bestandsbehandlung ist verboten.

Die Verabreichung von Medizinalfutter, Hormonen und Beruhigungsmitteln ist verboten.

Verboten ist das Kupieren von Körpergewebe (**K.O.-Kriterium**).

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (inklusive Antibiotika) ist die doppelte gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten.



Schlachtlämmer, mit über 15 kg Lebendgewicht, die mit Medikamenten behandelt wurden, müssen gekennzeichnet werden und dürfen nicht unter NEULAND verkauft werden.

Parasitenbekämpfung:

Bei Parasitenbefall ist eine Behandlung nach tierärztlicher Anordnung erlaubt.

Parasitenbefall ist durch mindestens eine jährliche Kotproben- oder Blutuntersuchung separat in allen Haltungsgruppen festzustellen.

Die Wartezeit bei Einsatz von Parasitenpräparaten beträgt bei 0-Tage Wartezeit des Mittels mind. 14 Tage. Bei allen anderen Präparaten beträgt die Wartezeit bei Lämmern mind. 2 Monate oder die 3-fache gesetzliche Wartezeit, bei Mutterschafen mind. die 4-fache gesetzliche Wartezeit.

Die Verringerung der Zahl der Fliegen und anderer Lästlinge sowie Stallreinigung und -desinfektion sind mit umweltverträglichen Mitteln anzugehen.

6. Zucht

Die Vielfalt der Schafrassen, insbesondere der alten Landschaftsrassen, soll erhalten bleiben. Bio-/Gentechnische Manipulationen jedweder Art sind verboten. Im Übrigen bleibt die Auswahl der Rassen den Tierhaltern überlassen.

7. Zukauf

Der Tierzukauf darf nur von anerkannten NEULAND-Betrieben erfolgen.

Von der Zukaufsregelung sind die Zuchttiere ausgenommen.

Sollten keine Tiere von Neuland-Tiere zur Verfügung stehen, können mit einer Ausnahmegenehmigung Tiere auch von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufsbetrieben zugekauft werden (siehe Nr. 6. Zukaufsregelung Allgemeine Richtlinie)

Masttiere von Biobetrieben können dann als NEULAND-Masttiere vermarktet werden, wenn die externe Bio-Kontrollstelle mit einer Checkliste die zusätzlichen Kriterien des NEULAND e. V. nachweist, das betrifft das ganze Lebensalter. Dafür ist eine Selbsterklärung (Vordruck erhältlich in der Bundesgeschäftsstelle) erforderlich, die NEULAND e.V. berechtigt, dies bei der Bio-Kontrollstelle überprüfen zu können. Damit wird der Biobetrieb mit einem vereinfachten Verfahren NEULAND-Betrieb. Gebühren und Kosten werden extra berechnet.

Zukauf

Es dürfen nur gekörte Böcke zugekauft werden.

Einzeltierkennzeichnung

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Einzeltierkennzeichnung.

